

2. Verhältnis der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom $\frac{25. \text{Januar}}{28. \text{Juni}}$ 1915 (RGBl. S. $\frac{86}{883}$) zu der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom $\frac{5. \text{Januar}}{31. \text{März}}$ 1915 (RGBl. S. $\frac{8}{208}$), insbesondere insoweit, als die Verordnungen ausländisches Mehl betreffen.

V. Straffenat. Ur. v. 21. März 1916 g. E. V 7 /16.

I. Landgericht Bonn.

Gründe:

„Der sachlichen Beschwerde gegenüber konnte die Freisprechung des Angeklagten nicht aufrechterhalten werden, wenn auch die Rüge verfehlt ist, daß die §§ 36, 44 der WRV. vom 25. Januar 1915 und die §§ 57, 63 der WRV. vom 28. Juni 1915 verlegt seien.

Festgestelltermaßen hat der Angeklagte in seiner Bäckerei zu A. während der Monate Juni und Juli 1915 sog. Stollen aus 1 Pfd. Butter, 1 Pfd. Zucker und aus 12 Pfd. Weizenmehl bereitet, das seiner unwiderleglichen Behauptung zufolge nach dem 31. Januar 1915 durch die Stadt C. aus dem Ausland eingeführt worden war. Daß auf diesen vor dem 15. August 1915 liegenden Sachverhalt nicht gemäß § 63 der WRV. vom 28. Juni 1915 deren § 57 anwendbar ist, ergibt sich ohne weiteres aus ihren §§ 62 und 70 in Verbindung mit den dazu vom Reichszanzer . . . erlassenen Bekanntmachungen. Ebensovienig ist die Revisionsausführung gerechtfertigt, daß der Angeklagte auf Grund des § 44 der WRV. vom 25. Januar 1915 hätte verurteilt werden müssen, weil die Stollen nicht den am 31. Mai 1915 für den Landkreis B. ergangenen, auf § 36 derselben Verordnung gestützten Backvorschriften entsprachen. Zutreffend hat die Strafkammer dargelegt, daß diese Vorschriften, soweit sie die Herstellung von Backwaren aus ausländischem, nach dem 31. Januar 1915 eingeführtem Mehl regeln, keine Gültigkeit beanspruchen können. Wie § 45 der Verordnung in seiner Fassung vom 6. Februar 1915 (RGBl. S. 65) ausdrücklich und ohne jede Einschränkung bestimmt, beziehen sich ihre Vorschriften nicht auf derartiges Mehl. Unter ihnen aber die über die Beschlagnahme und die Enteignung, nicht dagegen — aus Zweckmäßigkeitsgründen — die Vorschriften der §§ 34, 36 zu verstehen, ist mit dem klaren Wortlaut des § 45 unvereinbar. Fehlt geht auch der Hinweis der Revision darauf, daß § 45 am 15. Juli 1915 außer Kraft getreten ist; denn am selben Tage ist der mit § 45 gleichlautende § 68 Abs. 1 der WRV. vom 28. Juni 1915 in Kraft getreten (RGBl. S. 425 und 426). Die Revision übersieht aber auch, daß schon nach den §§ 34, 36 der WRV. vom 25. Januar 1915 ein Kommunalverband Vorräte, die weder für ihn beschlagnahmt, noch ihm zugewiesen sind, nicht zum unmittelbaren

Gegenstand seiner Verbrauchsregelung machen darf. Vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 23. November 1915.¹

Unhaltbar jedoch ist — darin war der Revision zuzustimmen — die Auslegung, welche der Vorderrichter dem § 20 der Verordnung über die Bereitung von Backware vom $\frac{5. \text{Januar}}{31. \text{März}}$ 1915 gegeben hat. In § 20 dieser Verordnung, die ebenso wie die vom 25. Januar 1915 den Mehlverbrauch einschränken soll und nach deren Erlaß ihre notwendige Ergänzung bildet, ist bestimmt, daß sie nicht für Backware gilt, die aus dem Ausland eingeführt wird, nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird, und nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden. Daraus folgt, daß auf die vom Angeklagten im Inland aus ausländischem Weizenmehl hergestellten Stollen die §§ 3, 8, 18 Nr. 1 der Verordnung vom $\frac{5. \text{Januar}}{31. \text{März}}$ 1915 anwendbar sind. . . .

Die hiernach erforderliche Zurückverweisung der Sache an das Landgericht entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.“

¹ RGSt. Bd. 49 S. 305.